

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe   |
| <b>Band:</b>        | 38 (1922)   |
| <b>Heft:</b>        | 37  |
| <b>Artikel:</b>     | Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 14.11.1922 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit              |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-581393">https://doi.org/10.5169/seals-581393</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In ganz empfindlicher Weise äußert sich die Notwendigkeit, durchgreifende Ersparnisse zu machen, beim Unterhalt der Staatsstraßen I. und II. Klasse. Das außerordentliche Überhandnehmen des Automobil- und ganz besonders des Lastwagenverkehrs seit dem Jahre 1918 stellt an die Solidität unserer Straßen ganz allgemein weit größere Anforderungen als ehedem. Da diesem Umstand entschieden zu wenig Rechnung getragen worden ist durch entsprechend größere Verwendungen für den Straßenunterhalt, so zeigen sich nun die Folgen in einem vielfach schlechten Zustand der Straßen, dem unbedingt gewehrt werden muß. Um Versäumtes wenigstens teilweise nachholen zu können, hat daher die Baudirektion für die Straßeneinführung einen Budgetkredit von 1,300,000 Fr. verlangt, gegenüber einer tatsächlichen Ausgabe im Jahre 1921 von 1,020,000 Fr. und einem veranschlagten Kredit für das Jahr 1922 von 1,200,000 Fr. Statt dessen konnten aber vom Regierungsrat aus finanziellen Gründen nur 1,100,000 Fr., d. h. 200,000 Fr. weniger bewilligt werden, als unter allen Umständen notwendig gewesen wären. Von einer ausreichend guten Instandhaltung unserer Staatsstraßen in der nächsten Zukunft kann daher nicht die Rede sein. Konnte man in den letzten Jahren vor dem Krieg mit einer Ausgabe für Beklebung von 500,000 Fr. auskommen, so begnügte man sich in den vier Kriegsjahren 1915 bis 1919 sogar mit einem jährlichen Aufwand von nur 460,000 Fr. für die zunehmend strapaziöse Ablösung, wie sie dann seit dem Jahre 1919 tatsächlich eingetreten ist, ist mit solch verminderten Leistungen das zürcherische Straßennetz zu wenig vorbereitet worden. Man wird sich nun einzig noch auf die Hoffnung stützen können, daß durch die Annahme des neuen Automobilgesetzes in der nächstens stattfindenden Volksabstimmung außerordentliche Mittel für Verbesserung und Unterhalt wenigstens der Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung gestellt werden. Der ganze Ertrag der wesentlich zu erhöhenden Gebühren soll nämlich dem schon seit 1917 bestehenden Fonds für besondere Aufwendungen für unsere Haupstraßen zugute kommen, womit die ordentlichen, aus allgemeinen Steuergeldern zu deckenden Ausgaben des Staates für den Straßenunterhalt wenigstens teilweise eine Entlastung erfahren. Da von den Mitteln des erwähnten Fonds, aus welchem in den letzten zwei Jahren tatsächlich nur je etwa 300,000 Fr. entnommen

worden sind, auf Ende 1921 noch ein Betrag von 464,000 Franken verfügbar geblieben ist, so liegt es sehr nahe, daß die Reserven dieses Fonds in der nächsten Zeit durch eine nicht allzu enge Interpretierung des Gesetzes der so dringend notwendigen Nachhilfe im Straßenunterhalt nun in vermehrtem Maße dienstbar gemacht werden müssen. Überfluss an Mitteln für besondere Aufwendungen für bevorzugte Straßen einerseits, und notorisch ungünstiger Unterhalt so vieler anderer Straßen anderseits, würden sich auf die Dauer nicht miteinander vertragen. Da nach bisheriger Übung auf Rechnung des genannten Fonds nur dann besondere Verwendungen für stark frequentierte Straßen gemacht wurden, wenn die beteiligten Gemeinden einen Drittteil an die Kosten beitrugen, wird man in dieser Beziehung wohl in vielen Fällen zukünftig etwas weitsherziger verfahren müssen.

Für die Staatsstraßen I. und II. Klasse insgesamt beifassen sich die aus den Geldern der Staatsfasse zu bestreitenden ordentlichen Unterhaltskosten, inbegriffen die Ausgaben für Straßenwärter und Wufficht, ferner diejenigen für den Unterhalt der Brücken, Dolen, Schalen, für Marken, Wegweiser usw. im Budgetjahr 1922 auf 2,309,000 Fr. Verglichen mit dem Budget pro 1922 bedeutet das eine Einsparung von 240,000 Fr. Gegenüber der Staatsrechnung 1921, wo für Beklebungen noch weniger aufgewendet wurde, als dann pro 1922 budgetiert werden mußte, beträgt die Ersparnis allerdings nur 60,000 Fr.

Man hat sich bei der Direktion der öffentlichen Bauten unter anderem auch bemüht, in den Kosten für den Unterhalt von Gebäuden im Budget pro 1922 mit geringeren Beträgen auszukommen. Dagegen hat an den bei dieser Direktion verhältnismäßig großen Personalosten im Budget nicht sehr viel eingebracht werden können. Sie sind veranschlagt, einschließlich der Ausgaben für Bürobüroden, Drucksachen und verschiedene andere Zwecke, für die Direktionskanzlei und das Rechnungssekretariat (inbegriffen der Druck des Protokolls) auf 137,000 Fr., ferner für die Abteilung "Hochbau" auf 260,000 Fr., und für die Abteilung "Tiefbau" (inbegriffen die Kreisingenieure) auf 242,000 Fr. Zusammen sind das 639,000 Franken, gegenüber 669,000 Fr. gemäß Staatsrechnung für das Jahr 1921.

Gewiß sind das für eine einzelne Direktion unserer Staatsverwaltung bedeutende Ausgaben, die nur beim Finanzwesen, namenlich wegen des Steueramtes, wesentlich übertroffen werden. Es ist aber zu beachten, daß für einen weitergehenden Abbau, den man offenbar im Auge behält, der Moment deshalb jetzt nicht günstig ist, weil die Organe der Baudirektion durch die umfangreichen Notstandsarbeiten und durch die aktive Mitarbeit an der Förderung des Wohnungsbauers durch den Staat, sowie durch andere Anforderungen, welche die Zeitverhältnisse an diese Direktion stellen, jetzt in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden.

### Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluß vom 14. November 1922 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Art. 1. Für die Gewährung außerordentlicher Bundesbeiträge an Arbeiten im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 gelten folgende besondere Vorschriften:

1. In jedem einzelnen Falle sind für Beitrag und Lohnsumme Höchstbeträge, für jenen nach dem Kostenvorschlag, für diese nach der in Betracht fallenden mutmaßlichen Lohnsumme der Arbeitslosen, festzusetzen.

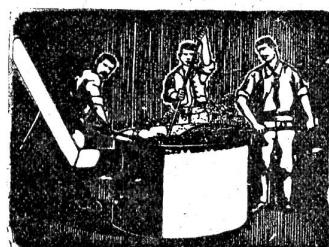
**O. Meyer & Cie., Solothurn**  
Maschinenfabrik für  
Francis-  
**Turbinen**  
Peltonturbine  
Spiralturbine  
Hochdruckturbinen  
für elektr. Beleuchtungen.

#### Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberei Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerbererei Langnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Lanfen. Henzi Attisholz. Greder Münster. Burgher Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matzendorf. Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Beurnevésin. Schwab Eiken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfänger Diegten. Gerber Biglen.



# Brückenisolierungen - Asphaltarbeiten <sup>aller Art</sup>

## Flache Bedachungen

erstellen

378

**Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen**

Telephon 24

Telegramme: Asphalt Horgen

2. Ein Beitrag soll in der Regel nur für Arbeiten, deren Ausführungskosten über Fr. 1000 betragen, gewährt werden.
3. Der Zuschlag von 20% auf der Lohnsumme der Arbeitslosen gemäß Art. 2, letzter Absatz, des Bundesratsbeschlusses wird für die bei den Arbeitsämtern angemeldeten Arbeitslosen gewährt und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Berufe beschäftigt werden.

Wo ein Zuschlag auf der Lohnsumme zugesichert wurde, sind über die Entlohnung der Arbeitslosen einheitliche Lohnlisten zu führen, auf welchen das zuständige Arbeitsamt zu bescheinigen hat, daß es sich dabei um eingeschriebene Arbeitslose handelt. Diese Lohnlisten gelten bei der Abrechnung als Ausweis für die Bezugsberechtigung der zugesicherten Lohnzuschläge.

4. Die Einstellung Arbeitsloser kann zur Bedingung eines Beitrages gemacht werden; die Arbeitgeber haben sich hiervor an die zuständigen Arbeitsämter zu wenden.
5. Die Arbeitgeber haben den Arbeitsämtern die eingestellten Arbeitslosen zu melden, welche die Arbeit nicht aufnehmen oder grundlos verlassen, oder die durch ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlaß geben und durch ihr Verschulden entlassen werden müssen.
6. Die Bau- und Materialpreise sind in mäßigen Grenzen zu halten. Sie dürfen die ortsüblichen Ansätze nicht überschreiten.

Art. 2. Die Kantone sind dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich. Gesuchsteller, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf die ihnen zugesicherten Beiträge und Lohnzuschläge.

Art. 3. Über Gesuche um außerordentliche Bundesbeiträge gemäß Art. 2 des Bundesratsbeschlusses ent-

scheidet der Kanton im Rahmen der ihm vom Bund zugewiesenen Kredite, wenn er selbst oder in Verbindung mit der Gemeinde eine gleich hohe Leistung übernimmt.

Der getroffene Entscheid ist dem eidgenössischen Arbeitsamt ungesäumt zur Kenntnis zu bringen. Dieses teilt dem Kanton innerst "angemessener Frist mit, ob gegen den Entscheid vom Standpunkt der Bundesvorschriften aus Einwendungen erhoben werden.

Art. 4. In folgenden Fällen sind Gesuche um außerordentliche Bundesbeiträge vom Kanton mit seinem Antrag an das eidgenössische Arbeitsamt weiterzuleiten, das hierüber entscheidet:

1. Wo der Kanton selbst keinen Beitrag gibt, wo die Leistung des Kantons in Verbindung mit denjenigen der Gemeinde die Höhe des Bundesbeitrages nicht erreicht und wo die kantonale Leistung ganz oder teilweise aus Zuwendungen von Korporationen oder aus gemeinnützigen Spenden besteht.
2. Wo ein außerordentlicher Beitrag für eine vom Bund ordentlicherweise subventionierte Arbeit beansprucht wird.
3. Wo ausnahmsweise infolge besonderer Umstände an früher ausgeführte Arbeiten ein Beitrag gewährt werden soll.
4. Wo ausnahmsweise die Höchstansäze von 8% und 15% (Art. 2, lit. a und b, des Bundesratsbeschlusses) überschritten werden sollen.
5. Wo an Arbeiten, bei denen der Kanton selbst Bauherr ist, ein Beitrag ausgerichtet werden soll.

Die Gesuche sollen alle für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Angaben enthalten: es sind ihnen sämtliche Akten beizulegen, wie Pläne, Kostenvoranschläge, technischer Bericht u. dgl.

Art. 5. Die Mitteilungen des eidgenössischen Arbeitsamtes gemäß Art. 3, Abs. 2, sowie die Entscheide nach Art. 4 werden dem Kanton im Doppel zugestellt, wovon das eine für den Subventionsempfänger bestimmt

# Glas- und Spiegel-Manufaktur Grambach & Co. vormals Grambach & Müller alle Sorten Baugläser

# Seebach

Telephon:  
Höftingen 6835

Telegrammadresse:  
Grambach, Seebach

bei Zürich

28 a

ist. Dieser hat auf dem zu den Akten des Kantons gehörenden Doppel die Annahme der an die Subvention geknüpften Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

Art. 6. Die Kantonsregierungen erlassen für das Verfahren zur Erlangung der außerordentlichen Beiträge die erforderlichen Vorschriften und bezeichnen die mit dem Zugang beauftragten kantonalen Amtsstellen.

Sie sorgen für ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten, wo verschiedene Amtsstellen beteiligt sind.

Art. 7. Wer um einen Beitrag nachsucht, hat die technischen Unterlagen, wie Projektpläne, Kostenvoranschlag etc., die für eine klare Beurteilung des Projektes erforderlich sind, beizubringen.

Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden bei kleinen Bauarbeiten, wie Umbauten, Renovationsarbeiten u. dgl., die kleine Projektpläne erfordern.

Art. 8. Wer einen Bundesbeitrag zugesichert erhält, ist verpflichtet, die Arbeiten ungestüm zu beginnen und beförderlich zu Ende zu führen.

Wird dies unterlassen, hat der Kanton eine Frist für den Baubeginn festzusetzen; läuft die Frist unbemüht ab, hat er für Aufhebung des Subventionsentscheides zu sorgen. Von solchen Verfügungen ist dem Eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis zu geben; der frei gewordene Betrag wird dem kantonalen Kreditkontingent gutgeschrieben.

Art. 9. Erweist sich ausnahmsweise eine nachträgliche Abänderung des Subventionsentscheides als notwendig, so hat der Kanton dem Eidgenössischen Arbeitsamt unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dem Antrag ist der ursprüngliche Subventionsentscheid beizulegen.

Art. 10. Wird für eine vom Bund ordentlicherweise subventionierte Arbeit noch ein außerordentlicher Bundesbeitrag nachgesucht, so holt das eidgenössische Arbeitsamt das Gutachten derjenigen Amtsstelle ein, in deren Geschäftskreis die ordentliche Subventionierung fällt.

Art. 11. Gefüche um Beiträge gestützt auf Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses sind in der Regel beim Kanton einzureichen und von diesem mit seinem Antrag an das eidgenössische Arbeitsamt weiterzuleiten, das hierüber entscheidet.

Art. 12. Auf Grund der Subventionszusicherung können Abschlagszahlungen bis zu 70% geleistet werden, nachdem die Arbeit mindestens einen Monat im Gange und ihre ordnungsgemäße Weiterführung gewährleistet ist.

Wo eine Abschlagszahlung erfolgen soll, hat der Kanton dem eidgenössischen Arbeitsamt Antrag zu stellen, mit der Erklärung, daß die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Bundesanteil ist ein mindestens gleich hoher Betrag der Kantsleitung an den Subventionsempfänger auszurichten.

Art. 13. Nach Vollendung der Bauarbeiten prüft der Kanton die vom Bauherrn eingereichten Rechnungsbelege und stellt gestützt darauf die Subventionsabrechnung auf. Bau- und Materialpreise, die die ortsüblichen Ansätze übersteigen, sind dabei angemessen herabzusezen.

Die Subventionsabrechnung ist mit den zudienenden Rechnungsbelegen dem eidgenössischen Arbeitsamt zwecks Festsetzung und Ausrichtung der endgültigen Bundesleistung einzureichen. In Fällen, in denen ein Zuschlag auf der Lohnsumme der Arbeitslosen zugesichert wurde, sind der Subventionsabrechnung die in Art. 1, Ziffer 3, dieser Verordnung vorgesehenen Lohnlisten beizulegen.

Art. 14. Das eidgenössische Arbeitsamt wird die fälligen Zahlungen jeweils am 10., 20. und 30. jeden Monats in einem gemeinsamen Betrag an den Kanton zur Anweisung bringen und die zuständige kantonale Amtsstelle durch Zustellung eines Bordereau hieron in Kenntnis setzen.

Art. 15. Für die Ausfertigung des Entscheides gemäß Art. 3 und für die Anträge auf Ausrichtung einer Abschlagszahlung gemäß Art. 12, sowie für die Aufstellung der Subventionsabrechnung, gemäß Art. 13 dieser Verordnung, sind die vom eidgenössischen Arbeitsamt aufgestellten Formulare zu verwenden. Der Subventionsentscheid und die Subventionsabrechnung sind dem eidgenössischen Arbeitsamt in je drei Doppeln einzufinden, wovon das eine für den Bund, das andere für den Kanton und das dritte für den Subventionsempfänger bestimmt ist.

Art. 16. Die Kantone sind gehalten, dem eidgenössischen Arbeitsamt und dessen Vertretern auf Verlangen über ihre Maßnahmen und Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung und Klärung eines Falles erforderlichen Akten zur Einsicht zu unterbreiten.

## Volkswirtschaft.

Der Hauptinhalt der neuen Verordnung des Bundesrates über die Unfallversicherung besteht darin, daß Artikel 25 der Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt wird: Der Ehegatte eines Betriebsinhabers und die mit diesem in gemeinsamem Haushalt lebenden verwandten und verschwagerten Personen sind nur versichert, wenn sie auf Grund ausdrücklicher Erklärung des Betriebsinhabers oder nach den Umständen, wie Regelmäßigkeit ihrer Beschäftigung im Betriebe, Bezug einer angemessenen Entschädigung, den Angestellten und Arbeitern des Betriebes zuzuwählen sind. Wer Familienangehörige, Ehegatten, verwandte oder verschwagerte Personen in seinem Betrieb beschäftigt, ist verpflichtet, gleichviel, ob die betreffende Person in gemeinsamem Haushalt lebt oder nicht, der Anstalt auf Verlangen über die Tätigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schriftlich und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## Verkehrswesen.

**Genossenschaft Schweizer Mustermesse, Basel.** Hier fand die ordentliche Generalversammlung der Schweizer Mustermesse unter dem Vorsitz von Regierungsrat Alemmer statt. Als neues Mitglied wurde gewählt Ingenieur Bonzanigo (Bellinzona) und die Kontrollstelle mit Direktor Buchmann und Dr. Henrici (Basel) besetzt. Es wurde eine Statutenrevision beschlossen, die sich u. a. auf das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung bezog. Dem Vorstand wurde ein Antrag zur Prüfung überreicht, der die Angliederung einer internationalen Ausstellung für Erfindungen und Neuerheiten an die Schweizer Mustermesse fordert. Der von der Direktion gestellte Antrag auf Ermäßigung der Platzgebühren fand die einhellige Zustimmung der Versammlung.

**Borarlbergische Holzausfuhr.** Die Gebühren für die Holzausfuhr wurden vom 1. Dezember an neu festgesetzt. Die Valutaablieferung beträgt für je 600 kg Schnittholz und für je 700 kg Schnittholz und für je 700 kg Rundholz 40 Schweizerfranken oder 30,000 Fr. Diese Beträge vermindern sich bei bezimmtem Bauholz

